

**Der Anspruch des Eigentümers
gegen den verklagten oder bösgläubigen Besitzer
auf Schadensersatz
(§ 989 BGB bzw. §§ 990 I, 989 BGB)**

1. Vindikationslage (§§ 985, 986)
2. Verschlechterung, Untergang oder sonstige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache
3. Zeitpunkt: nach
 - a) Rechtshängigkeit des Herausgabeanspruchs (§ 989)
 - b) oder Bösgläubigkeit des Besitzers (§§ 990 I, 989)
4. Verschulden des Besitzers (§§ 276, 278)
5. Rechtsfolge: Pflicht zum Ersatz
 - a) des Substanzschadens
 - b) sowie von Folgeschäden im sonstigen Vermögen des Eigentümers